

f.841.USA-IR.01
f.830.USA-IR. - GB/kg
p.B.22.52.Iran (Am)

Bern, den 4. März 1981

A k t e n n o t i z

Amerikanische Interessen im Iran;
Besuch einer Delegation des US-
Department of State
2. und 3. März 1981

Der Unterzeichnende nahm an obenvermerkten Gesprächen, über welche der Dienst für fremde Interessen ein Protokoll erstellen wird, als Vertreter der Völkerrechtsdirektion teil. Folgende zwei Punkte verdienen aus seiner Sicht hier festgehalten zu werden:

1. Artikel 11 des sog. "Hostage Agreement" und Artikel II der dazugehörigen "Declaration of the Government of the Democratic and Popular Republic of Algeria Concerning the Settlement of Claims by the Government of the US and the Government of the Islamic Republic of Iran" dürften wohl nach dem Willen der beteiligten Staaten alle Ansprüche beidseitiger Staatsangehöriger gegen den anderen Staat abdecken. Entweder werden sie unter umschriebenen Umständen annulliert oder der Schiedsgerichtsbarkeit zugeführt. Im Rahmen unserer Interessenvertretung im Iran ist unsere Botschaft mit einer Vielzahl von Ansprüchen ehemaliger Vermieter von Dienstwohnungen und Lokalangestellter konfrontiert, wobei die USA, nicht zuletzt im Interesse unserer Vertretung in Teheran, sich ausgesprochen grosszügig zeigten, was aber einer Reihe von Individuen noch immer nicht genügt. Der Unterzeichnende ersuchte die US-Delegation, im Zuge der in Washington laufenden rechtlichen Analyse abzuklären, ob, wann und in welchen Fällen unsere Botschaft mit dem Argument operieren könne, es stehe den Ansprechern frei, von ihrer Regierung zu verlangen, dass die entspre-

chende Forderung der Schiedsgerichtsbarkeit zugeführt werde. Da die US-Musterverträge für Dienstwohnungen im allgemeinen offenbar je eine Klausel enthalten, welche auf amerikanisches Recht und auf die amerikanische Gerichtsbarkeit verweisen (!), dürfte namentlich auch der Schluss von Artikel II lit. 1 der Schiedsabrede (excluding claims arising under a binding contract between the parties specially providing that any disputes thereunder shall be within the sole jurisdiction of the competent iranian courts in response to the Majlis position") nicht zum Tragen kommen.

2. Eine Reihe von ehemaligen Lokalangestellten der amerikanischen Botschaft wünscht Abgangsentschädigungen, welche ihnen die USA noch zubilligen, ganz oder teilweise in Dollars auf ein ausländisches Konto zu erhalten sei es, weil sie damit im Ausland lebende Angehörige unterstützen wollen, sei es, weil sie selbst den Iran zu verlassen beabsichtigen. Da damit an sich wohl eine Umgehung der iranischen Devisenvorschriften verbunden ist, hat sich der Dienst für fremde Interessen geweigert, diese Ueberweisungen aus unseren Mitteln vorzunehmen und in der Folge den Amerikanern entsprechend Rechnung zu stellen. Hingegen hat unsere Botschaft bislang in rund vierzig Fällen die Berechtigten nach ihrer ausländischen Bankverbindung und der Kontonummer gefragt, wobei diese Informationen in der Folge den US-Behörden mitgeteilt wurden, welche sodann die entsprechenden Zahlungen direkt vornahmen. Wir sind in dieser Sache offenbar nie konsultiert worden. Der Unterzeichnende vertrat die Auffassung, dass dieses Vorgehen als Gehilfenschaft zur Verletzung der Devisenbestimmungen anstössig sei und uns bei den iranischen Behörden, falls diese nach einer Möglichkeit suchen, uns Schwierigkeiten zu machen, in ein schiefes Licht rücken könnte. Es sind weitere sieben solche Fälle hängig und der Dienst für fremde Interessen wird diese trotzdem noch nach dem alten Prozedere abwickeln. Dies mit dem wohl zutreffenden Argument, diese sieben Personen, denen das

Präjudiz bekannt ist, würden wohl gerade im Falle einer Verweigerung viel Lärm um die Sache machen. Der Unterzeichnende hatte sich nach dem Hinweis auf die Rechtslage zu dieser pragmatischen Lösung nicht mehr zu äussern.



(Gattiker)

Kopie geht an:

- Herrn A. Rüegg
- Herrn J. Ghisler
- MX
- KT
- REI